



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rößler, Constantin: Peter Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berlin 1876.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sich kriegen“. Aber Longmore verweilt, obwohl seitdem mehrere Jahre verflossen sind, noch immer in der Ferne. Bei all seiner zärtlichen Erinnerung an Madame de Mauves empfindet er ein Gefühl, „für welches scheue Ehrfurcht kaum ein zu starker Name sein würde.“ Bei näherer Betrachtung der Sache können wir ihm hierin nur Recht geben.

Peter Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berlin 1876.

Seit der preussischen Nationalversammlung von 1848 gehört Herr Peter Reichensperger den parlamentarischen Körperschaften Preußens und seit 1866 auch denen des norddeutschen Bundes und nachher des deutschen Reiches an. In dieser langen öffentlichen Laufbahn hat er als Abgeordneter wie als Schriftsteller immer denselben Charakter bewahrt! den eines Mannes von feinem Verstande, vielseitiger Bildung, umsichtigem Urtheil und sittlicher Besonnenheit. Es will dies sehr viel sagen bei einer parlamentarischen Laufbahn, die nicht nur einen 28jährigen Zeitraum umfaßt, sondern welche zugleich einer Epoche angehört, die von so stürmischen und wechselnden Gegenständen bewegt war. Wenn der Abgeordnete seine Waffen und Wirksamkeit unter so wechselnden Umständen nach verschiedenen Seiten gekehrt hat: 1848 gegen die Demokratie, in den fünfziger Jahren gegen die Reaktion, in späteren Zeiten gegen einen in seinen Ansprüchen nicht maßhaltenden Liberalismus und zuletzt gegen die Staatsregierung im sogenannten Kulturkampf, so hat er doch von Anfang an die Stelle eines Anwaltes seiner Kirche in den verschiedenen politischen Strömungen eingenommen. Daß seine Sprache bis auf den heutigen Tag nicht leidenschaftlich, seine Argumentation nicht sophistisch geworden, gereicht seinem Charakter und seiner sittlich maßhaltenden Natur zur hohen Ehre.

Es kann nicht auffallen, daß grade bei diesem Charakter in den parlamentarischen Stürmen des Kulturkampfes Herr Reichensperger als Mitglied des Centrums trotz seiner hervorragenden Intelligenz etwas in den Hintergrund getreten ist. Wenn aber nunmehr er in der großen Frage des Kulturkampfes schriftlich das Wort nimmt, so ist es erklärlich, daß dieses Wort wie ein Ereigniß erwartet und aufgenommen wird. Man glaubt, ein solcher

Mann werde nicht zur Feder greifen, wenn er nicht etwas Förderndes, Erleuchtendes, den befangenen Streitern bisher Verborgenes zu sagen habe. In dieser Beziehung nun kann die Schrift wohl nichts Anderes als eine Enttäuschung zu Wege bringen, und dieser Eindruck ist in der kurzen Zeit, die seit Ausgabe der Schrift verfloßen, bereits laut geworden und wird sich wohl noch mehr vernehmen lassen.

Nicht als ob Herr Reichensperger sich verleugnete. Dieselbe feine und abwägende Besonnenheit, dieselbe ruhig maßhaltende Ausdrucksweise auch bei den aufregendsten Gegenständen, diese Eigenschaften, die den Redner und Schriftsteller immer ausgezeichnet, bewährt er wiederum im vollen Maße. Allein eine neue Belehrung über die Sache bringt er nicht und denselben Irrthümern, denen leidenschaftlichere, unbesonnenere, minder gewissenhafte Vertheidiger seines Standpunktes verfallen, entgeht er nicht.

Man fühlt sich getrieben zu fragen, warum die Schrift geschrieben und warum sie jetzt veröffentlicht worden. Kaum kann sich der Verfasser der Meinung hingeeben haben, die Vertreter des deutschen Staates und die überzeugten Anhänger seiner Haltung mit solchen Gründen widerlegt zu haben, denen entweder durch Belehrung zu weichen oder nur durch Verstockung zu widerstehen ist. Wohl aber könnte es die Absicht der Partei sein, welcher der Verfasser angehört, durch eine Schrift, welche in die weitesten Kreise des Katholicismus zu dringen bestimmt ist, namentlich dem gebildeten Theil der katholischen Welt einen sprechenden Beleg, gewissermaßen eine klassische Beweisform des über die katholische Kirche ungerechter Weise verhängten Martyriums in die Hand zu geben. Dazu eignet sich am besten ein Schriftsteller, dessen Charakter jeder Uebertreibung fern ist, in dessen maßhaltendem Geiste auch die unbegrenzten Ansprüche der eigenen Partei sich unwillkürlich und aufrichtig in Einklang setzen mit dem wahren, unaufgebliebenen Verhältniß der dauernden Lebensmächte.

Auch die Meinung bietet sich dar, daß die Schrift dazu dienen solle, bei den Friedensunterhandlungen zwischen Deutschland und Rom, von deren Aufnahme ja mit Recht oder Unrecht immer wieder die Rede ist, als Wegweiser zu dienen. Wir lassen beide Vermuthungen dahingestellt. Aber daß die Schrift ein Wegweiser zum Frieden sein könne, daran glauben wir nicht und ein rascher Ueberblick des Inhaltes soll uns diesen Zweifel bestätigen.

Nachdem Herr Reichensperger die Leiden, welche der Kulturkampf über die katholische Kirche in Deutschland verhängt und die Gefahren, mit denen dieser Kampf den deutschen Staat durch inneren Zwiespalt bedroht sowie durch Gefährdung der Religion, in seiner Weise geschildert, untersucht er die Frage nach dem Ursprung des Kampfes und sucht zu beweisen, daß der katholische Theil zur Eröffnung desselben nicht den Anlaß und noch viel

weniger den zwingenden Anlaß gegeben. Er sucht zu diesem Zweck zu widerlegen, daß von Seiten der katholischen Kirche Uebergriffe gegen den deutschen Staat erfolgt seien und ferner, daß der Syllabus und das Unfehlbarkeitsdogma eine Bekämpfung des Staates und seiner Rechte in sich schließen. Was den Syllabus betrifft, so unterscheidet er als guter Logiker in jenen bekannten Sätzen des Syllabus, welche das Zeitbewußtsein am meisten befremdet haben, das conträre von dem contradictorischen Gegentheil. Herr Reichensperger sagt: was der Syllabus hier verwirft oder verneint, wird nur contradictorisch aber nicht conträr verneint; d. h. es wird von den verworfenen Lehrensätzen nur gesagt, sie sind nicht ohne Einschränkung wahr, aber es wird nicht behauptet, die Wahrheit liege in den Extremen gegen diese Sätze. Wenn der Syllabus sagt: daß die Freiheit aller Meinungen und Kulte nur heilsam wirke, sei nicht wahr; so sagt Herr Reichensperger: damit ist nur gesagt, daß jener Satz nicht ohne Einschränkung gilt, und was kann unwidersprechlicher sein, als die Nothwendigkeit einer Einschränkung, welche die Gesetzgebung der freiesten Staaten thatsächlich fordert und durchführt? Die Berufung an die Instanz der Logik, wenn sie in correcten Formen eingelegt wird, gewährt uns in der heutigen unlogischen und alogischen Zeit eine solche Genugthuung, daß wir diese Argumentation des Herrn Reichensperger nicht weiter bemängeln wollen. Nur die beiläufige Bemerkung sei erlaubt, ob es denn nöthig ist und lohnt, so harmlose Wahrheiten, wie nach dieser Interpretation der Syllabus enthält, mit so feierlichem Pompe zu verkünden.

Etwas mehr Rückhalt legt uns Herrn Reichensperger's Urtheil über das Unfehlbarkeitsdogma auf. Zunächst behauptet er, daß dieses Dogma nichts weniger thue, als einem sterblichen Menschen die Sündlosigkeit oder die Gottgleichheit beilegen. Er beruft sich darauf, daß ja die Unfehlbarkeit der Concilien alter unbestrittener Lehrensatz der katholischen Kirche gewesen, ohne daß die Concilien darum aus sündlosen Menschen bestehen müssen so wenig wie die nach dem Glauben aller Confessionen inspirirten Verfasser der heiligen Schrift. Allein hier darf denn doch der beträchtliche Unterschied nicht übersehen werden, ob eine einzelne Handlung unter außerordentlichem göttlichem Beistand sich ohne Fehl vollzieht, oder der ganze Lebenslauf einer tausendjährigen Reihe von Personen in ihren Berufshandlungen, zu denen sie sich selbst bevollmächtigen. Wir wollen auch darüber nicht weiter richten. Um so entschiedeneren Widerspruch müssen wir aber gegen den Satz des Verfassers einlegen, daß eine Lehrmeinung, wie die von der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche bis dahin von jedem Katholiken als seine persönliche Ueberzeugung festgehalten werden konnte und namentlich vom römischen Stuhl thatsächlich angenommen und geübt war, durch ihre Feststellung als Glau-

bensatz nicht zu einer staatsgefährlichen Institution werden könne. Auf diese Weise könnte jemand behaupten: weil die Nothwendigkeit des Duells bisher als persönliche Ueberzeugung festgehalten werden konnte und weil dasselbe thatsächlich vielfach geübt ward, so könne es auch durch Gesetz obligatorisch eingeführt werden ohne den Charakter einer staatsgefährlichen Institution anzunehmen. Der Papst, an dessen Unfehlbarkeit fortan alle Katholiken verbunden sind zu glauben, ist gewiß ein anderer, als der, dessen Unfehlbarkeit eine vielfach bestrittene Lehrmeinung anzunehmen nicht gebieten konnte.

Herr Reichensperger widerlegt sodann die officiell und nichtofficiell hin und wieder gegebene Darlegung von dem Ursprung des Kulturkampfes: nämlich als sei der Kampf veranlaßt durch die Anträge des Centrums im deutschen Reichstage auf Herübernahme der die kirchliche Selbständigkeit verbürgenden Artikel aus der preussischen in die deutsche Verfassung, durch den Widerspruch des Centrums gegen einen die Nichtinterventionstheorie aussprechenden Passus der ersten Reichstagsadresse, durch die bloße Thatsache des Auftretens einer katholischen Fraction. In der That ist diese Darlegung so oberflächlich, heftet sich so sehr an Zufälle und Aeußerlichkeiten, daß, wer sich die Mühe der Widerlegung nehmen will, leichtes Spiel hat. Wir haben an dieser Widerlegung nichts zu widerlegen. Aber glaubt Herr Reichensperger im Ernst, nun bewiesen zu haben, daß der Anlaß zum Kulturkampf nicht von der katholischen Seite ausgegangen sei?

Herr Reichensperger scheint dies doch nicht zu glauben, er wendet sich von selbst zu den Gefahren, welche das bisherige Verhalten des deutschen Staates gegen die römische Kirche sowohl diesem Staat selbst als dem Protestantismus gebracht hat, oder nach Herrn Reichensperger allerdings nur gebracht haben soll. Um zu entscheiden, ob die römische Kirche den deutschen Staat gefährdet habe, muß man vor allem wissen, wie das normale Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu denken ist. Herr Reichensperger erhält hier Veranlassung, den Haupt- und Mittelpunkt seiner positiven Anschauung vorzutragen. Er verwirft die beiden Systeme, das der Ueberordnung der Kirche über den Staat und ebenso das der Ueberordnung des Staates über die Kirche und erklärt für grundsätzlich allein berechtigt das System der Nebenordnung der beiden großen Gewalten zu gleichem Recht innerhalb der einer jeden Gewalt eigenthümlichen Lebenssphäre. Das theokratische wie das caesaropapistische System sei gleich unmöglich geworden, insofern die Voraussetzungen beider längst nicht mehr bestehen.

Hier müssen wir Herrn Reichensperger vor allem fragen, ob das System der Nebenordnung von Staat und Kirche zu gleichem Recht in verschiedenen Sphären jemals von der römischen Kirche angenommen und zugelassen werden kann. Die gebildete Welt weiß nicht anders, als daß die römische Kirche

für sich stets die Ueberordnung über den Staat verlangt und diesen Anspruch bis zur Stunde niemals gemildert, geschweige denn aufgegeben hat. Ist es nöthig, an weitgeschichtliche Akte und Dokumente, ist es nöthig, an die Bulle Bonifacius' VIII. zu erinnern? wo wären diese Akte jemals widerrufen worden? Und wie können sie widerrufen werden, seitdem das vatikanische Concil die Unfehlbarkeit doch nicht bloß den künftigen Päpsten zugesprochen, was das Concil gar nicht gekonnt hätte, sondern vielmehr die Unfehlbarkeit als die von Anbeginn der Kirche den Nachfolgern Christi durch Gott verliehene Eigenschaft verkündigt hat?

Indem wir abwarten, wie der Kenner der römischen Politik und Theologie diese Frage beantwortet, fragen wir den guten Logiker ob eine vollkommene Coordination lebendiger Kräfte verschiedener Gewalten überhaupt im Reiche der Denkbarkeit liegt. Herr Reichensperger kommt selbst darauf zu sprechen, daß diese Coordination zwei Fälle hat: entweder die *concordia inter imperium et sacerdotium*, welche Herr Reichensperger als das ideale Verhältniß bezeichnet, oder die sogenannte Trennung von Staat und Kirche, welche auf der Fiction beruht, daß beide Gewalten sich nicht zu berühren brauchen. Die Eintracht setzt offenbar einen gegenseitigen Einfluß voraus, die Trennung dagegen setzt voraus, daß zur Wahrung der Grenze eine entscheidende Instanz vorhanden ist. Wenn nun eine dritte Gewalt über Staat und Kirche nicht zu finden ist, so kann es nur der Staat oder die Kirche sein, welche die Grenze zieht und überwacht. Wenn dieses Recht von jedem Theil in Anspruch genommen wird, so haben wir das Recht des Stärkeren mit seinem zeitweiligen Kriegszustand; soll aber Eintracht und Zusammenwirken erstrebt werden, so darf kein Theil den Einfluß des andern einseitig abwehren, und wenn dies dennoch geschieht, so haben wir abermals das Recht des Stärkeren und den zeitweiligen Kriegszustand. Im Mittelalter entwickelte sich dieser Kriegszustand auf dem Boden und unter der Voraussetzung der Eintracht und die Kirche blieb im Wesentlichen während dieser Epoche in Deutschland wenigstens Siegerin. Neuerdings entwickelt sich der Kriegszustand auf schwankenden Voraussetzungen, bald wird die Trennung zur Grundlage genommen und der Staat beansprucht nur das Recht der Grenzfeststellung, bald wird der nothwendige Einfluß des Staates auf die Kirche zur Grundlage genommen. In diesem Kriegszustand sehn wir im Ganzen und Großen die Kirche nur noch zeitweilig als Siegerin. Die Theorie des Herrn Reichensperger aber von der reinen Coordination herrscht nirgends, als im Reich der Phantasie. Und was die Erfahrung zeigt, das bekräftigt die Logik. Es giebt im ganzen Universum nicht zwei Dinge, die vollkommen gleich sind, und ebensowenig zwei Dinge, die verschieden und indem sie sich aus eigener Kraft nebeneinander bewegen, gleich unabhängig sind.

Wenn wir mit dieser Erkenntniß das Verhältniß des deutschen Staates zur römischen Kirche prüfen, so gewahren wir alsbald, daß die römische Kirche im Begriff war, auf dem Boden des Staates der stärkere Theil zu werden, und daß aus diesem Fortschritt der römischen Macht die Abwehr des deutschen Staats entsprungen ist.

Wir haben Herrn Reichensperger's These von der Coordination beleuchtet, prüfen wir die Kritik, die er gegen die beiden Systeme der Subordination richtet. Daß er die Theokratie nicht für empfehlenswerth erachtet, ist eine Einsicht, die wir gewiß anerkennen, nur mußten wir schon bezweifeln, ob er dabei im Einklange mit dem römischen Stuhl steht. Für ebenso unmöglich, wie die Theokratie erklärt er den Caesaropapismus. Wenn freilich die Ueberordnung des Staates nur als Caesaropapismus zu denken wäre, möchte er mit der Verwerfung beider Recht haben. Allein der unterrichtete Verfasser möge sich erinnern, welch ein Sprung es ist, aus dieser Ueberordnung die Erniedrigung der Kirche „zur Dienerin und sogar zur Polizeianstalt“ herzuleiten. Im Medopersischen Reich waren die Sterndeuter ein herrschender Stand und ähnlich die Priester in den meisten altorientalischen Staaten. In Egypten war die Heilkunde Vorrecht und Geheimbeß der Priester. Heute wird die Sternkunde wie die Heilkunde auf Staatsanstalten gelehrt, sind Astronomie und Medicin dadurch etwa schlechter geworden? Fällt es dem Staate etwa ein, die Behandlung des Fiebers und die Bestimmung der Planetenbahnen vorzuschreiben? Vielmehr der Staat accommodirt sich der Wahrheit, wie sie von Forschern erkannt wird, deren Existenz gleichwohl von ihm abhängt. Warum soll die Religion eines souveränen äußeren Organismus bedürfen, warum soll sie nur durch den Besiß eines solchen frei sein, während ihn die Wissenschaft entbehrt und nur um so freier ist?

Wir wissen nun sehr wohl, daß die römische Kirche nicht Staatsanstalt sein kann, obwohl es die Wissenschaft sein kann, die ebenso kosmopolitisch ist. Nur folgt diese Unmöglichkeit keineswegs aus dem Wesen der Religion oder des Christenthums. Wir wollen aber die Nothwendigkeit des souveränen äußeren Organismus für die römische Kirche anerkennen aus Achtung vor den Thatsachen der Geschichte. Dann müssen aber die Freunde der römischen Kirche eins von beiden anerkennen: entweder einen geordneten Einfluß des Staates auf die Kirche, oder aber, wenn dieser Einfluß um keinen Preis heute noch zulässig sein soll, das Recht der Grenzfeststellung für den Staat. Andernfalls verlangen sie die Souveränität der Kirche über alle Staaten, während sie von Coordination sprechen.

Wenn der Staat vergäße, daß er sich selbst der römischen Kirche überliefert, falls er sich sowohl des Einflusses als der Grenzfeststellung begiebt, so würde er daran erinnert werden durch dieselbe Forderung anderer Religions-

gesellschaften, durch deren Gewähr die Nation und ihre sittliche Einheit unbarmherzig zerrissen werden müßte. Es muß Wunder nehmen, daß Herr Reichensperger diesen Punkt gar nicht einmal erwähnt, obwohl ihn Gneist in einer meisterhaften Rede ausgeführt hat, deren Hörer Herr Reichensperger gewesen ist.

Es war eine Gefahr für den deutschen Staat, seine Unterthanen in steigender Zahl in slavischer Abhängigkeit von Rom zu sehen, und dieselbe Gefahr bedrohte den Protestantismus. Herr Reichensperger sagt, der letztere stelle sich ein Armuthszeugniß aus, wenn er eingestehet, im freien Wettkampf nicht bestehen zu können. Aber Herr Reichensperger übersteht, daß er einen Kampf mit den ungleichsten Waffen fordert. Der römische Glaube besitzt einen machtvollen Organismus, der protestantische Glaube hat keinen Organismus als den Staat. Wenn man nun fordert, der Protestantismus solle mit Rom streiten und der Staat bloß Zuschauer sein, so fordert man, daß ein nackter Mann mit einem bis an die Zähne gewaffneten streitet.

Herr Reichensperger wendet sich sodann gegen einzelne Kirchengesetze. Man kann ihm zugeben, daß das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden weder eine wirksame Maßregel dem Inhalte nach, noch der Form nach eine ganz gerechte enthält. Daß man die Wahlberechtigung mit dem 21. Jahre anheben läßt, vertheidigen wir nicht, daß aber zu derselben Berechtigung keine kirchlichen Merkmale gefordert werden, ist doch wohl daraus zu erklären, daß der katholische Clerus das Recht der Ausschließung in weitem Maße besitzt und übt, was bei dem protestantischen Kirchenregiment bis jetzt nicht der Fall ist. Was sodann die Behandlung der Altkatholiken betrifft, als wären sie noch Mitglieder der römischen Kirche, so halten auch wir die Fortsetzung dieser Fiction nicht für richtig, aber nur aus Zweckmäßigkeitsgründen. Die Rechtsgründe, welche Herr Reichensperger vorbringt, halten keiner Prüfung stand. Der Staat hat doch die römische Kirche privilegiert auf Grund eines bestimmten Charakters, also bestimmter Dogmen und einer bestimmten Verfassung. Wenn nun Dogma und Verfassung in einschneidendster Weise geändert werden, so verfährt der Staat sehr schonend, wenn er, anstatt alle Privilegien zu widerrufen, nur neue Bürgschaften von mäßigem Umfang fordert und wenn er denen, die den früheren kirchlichen Charakter bewahren wollen, eine Zeitlang wenigstens die früheren Rechte sichert. Wir glauben allerdings, daß die Altkatholiken unvermeidlich etwas anderes werden müssen und schon geworden sind, als vorvaticanische Katholiken. Darum ist es politisch richtig, ihr Recht gegenüber dem Staat künftig durch eine eigene Ordnung zu regeln. Der Vaticanischen Kirche gegenüber aber sind neue Bürgschaften unerläßlich. Denn was hilft die immer wiederholte Behauptung, durch das Unfehlbarkeitsdogma sei weder

Verfassung noch Lehre geändert? Was hilft es, protestantische Doktrinäre anzurufen, daß jene Definition nur der formelle Abschluß der bisher gemeingültigen Kirchenanschauung gewesen? Was hilft es, fragen wir, da die Wahrheit des Gegentheils so sichtbar auf der Hand liegt? Es ist nicht wahr, daß der Katholicismus in seinem ursprünglichen Keime angelegt gewesen auf den päpstlichen Absolutismus, der nun als des Katholicismus reinste Blüthe zum Vorschein gekommen. Die Entwicklung zum Absolutismus, einer dem Wesen aller Religion und Kirche tief widersprechenden Form des Regiments, ist der katholischen Kirche nur aufgedrängt worden, weil die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters so vielgeforderte Reformation an Haupt und Gliedern durch die Schuld der Päpste vereitelt wurde. Durch diese Vereitelung kam es zur Kirchenspaltung und weil nun ein Theil der christlichen Obrigkeit vom römischen Katholicismus losgerissen war, konnte Rom sich nur noch durch den Absolutismus behaupten, der das eigentliche *gouvernement du combat* ist. Die großen katholisch gebliebenen Staaten kämpften bald, bald unterstützten sie den päpstlichen Absolutismus, je nachdem sie selbst im Gegensatz zum Protestantismus standen und der päpstlichen Anlehnung bedurften. Angelegt war der Katholicismus in seinem ursprünglich edlen Keime auf die Gemeinschaft der Christenheit durch den hohen Rath aller christlichen Obrigkeiten, der kirchlichen, wie der staatlichen. Diese Gemeinschaft konnte den Primat des römischen Bischofs ertragen, aber nicht den geistlichen Despotismus desselben. Seitdem dieser Despotismus seiner Vollendung sich genähert hat, findet er selbst unter katholischen Regierungen keine Bundesgenossen, als das einzige weltliche *gouvernement du combat*.

Indem nun der deutsche Staat der vaticanischen Kirche gegenüber die Stellung eingenommen hat, derselben die großen Rechte der früheren römischen Kirche zu belassen und nur stärkere Bürgschaften gegen den Mißbrauch der ihr verliehenen obrigkeitlichen Befugnisse gesetzlich zu verlangen, so fragt es sich, warum die vaticanische Kirche diese Bürgschaften für unverträglich mit ihrem Wesen, ja für ihre Vernichtung erklärt. Bei der Beleuchtung, die Herr Reichensperger diesem Punkt zukommen läßt, muß es wiederum sehr Wunder nehmen, wie ungenügend er den Beweis führt, daß in der Aufstellung dieser Bürgschaften ein ganz beispielloses Verfahren liege. Er beruft sich auf das Zeugniß einiger englischen Toryorgane, deren leidliche Unwissenheit ihm doch wohl kein Geheimniß ist, auf die doctrinäre Ausführung wohlwollender, aber nicht scharf denkender deutscher Gelehrten und zuletzt auf Herrn Bonghi, den italienischen Kultusminister, der auch kein Kenner ersten Ranges in dieser Materie ist. Aber er unterläßt, worauf es ganz allein ankommt, nämlich die Vergleichung der französischen, der österreichischen vor dem Concordat von 1855, der hairischen und vieler anderen, namentlich aber

der katholischen Gesetzgebungen, in Bezug auf die obrigkeitlichen Befugnisse der Kirche, mit den Kirchengesetzen des deutschen Reiches und Preußens. Es ist leicht, Herrn Geffken zu citiren, welcher sagt: wenn der staatliche Disciplinarhof die Absetzung eines Geistlichen wegen Fehler der Lehre prüfen solle, so mische sich der Staat in die innern Angelegenheiten der Kirche. Aber hat uns denn nicht Herr Reichensperger durch eine vortreffliche logische Unterscheidung belehrt, daß die uneingeschränkte Freiheit der Kulte gleich unerträglich ist für den Syllabus, für den gesunden Menschenverstand und für alle Staaten der Welt? Soll der Staat ruhig zusehen, was die souverainen Oberen aus der katholischen Lehre machen? Herr Reichensperger sagt, ein indischer Mörderkultus müsse von jedem Staat pflichtmäßig unterdrückt werden. D. h. doch wohl, der Staat soll nicht nur die einzelnen Mörder bestrafen, sondern auch die Lehre und ihre Organisation unterdrücken. Dazu muß doch der Staat die Lehren überwachen, dann muß er auch ein Veto haben gegen die Amtsentziehung derer, die bei einer herkömmlichen Lehre bleiben.

Der Nachweis, daß die deutschen Kirchengesetze von der römischen Kirche nicht befolgt werden können, wird durch Herrn Reichensperger in keiner Weise erbracht, auch nicht durch den Wiederabdruck der zehnmal widerlegten, sogar von katholischer Seite widerlegten Denkschrift der Bischöfe vom 30. Januar 1873, die von irrigen Behauptungen strotzt. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß wenn die römische Kirche jene Gesetze über sich ergehen ließe, sie nichts von ihrer Macht verlieren und der Staat sich überzeugen würde, wie wenig er mit solchen Bürgschaften ausrichtet. Was würde wohl das Staatsexamen in Geschichte, Literatur und Philosophie gegen eine einseitige Vorbildung und fanatische Richtung der Cleriker wirken? Nur durch die Machtprobe, zu welcher die römische Kirche unvorsichtiger Weise bei dieser Gelegenheit den Staat gezwungen, erhält die Vorschrift eine große praktische Bedeutung.

Der gelungenste Theil in der Schrift des Herrn Reichensperger ist die Ausführung, daß passiver Widerstand keine Revolution und unter Umständen eine große moralische Pflicht ist. Auslaufen muß jedoch auch der passive Widerstand in die Nachgiebigkeit eines Theils oder in die Revolution. Alles kommt auf die moralische Berechtigung an. Hier nun beruft sich Herr Reichensperger auf das Gewissen, hebt aber nachdrücklich hervor, es handele sich um das katholische, nicht um irgend ein anderes Gewissen. Aber wie viel Gewissen soll es denn geben? So viel als Menschen vermuthlich. Aber wir brauchen doch Herrn Reichensperger nicht zu sagen, daß diese Souveränität des Gewissens, die jedem gehört, sich beschränken muß auf das innere Gebiet und auf das Recht, den Staat, dessen Gesetze das Gewissen nicht befolgen

kann, zu verlassen. Denn wenn das Gewissen eines jeden die äußere Rechtssphäre bestimmen soll, so hört die gemeinsame Ordnung auf. Wenn das Gewissen die äußere Sphäre des Handelns abgrenzen will nach individueller Autorität, so überschreitet es seine göttliche Schranke. Gewiß, niemand kann einem Gesetz unbedingten Gehorsam geloben, aber er darf nicht verlangen, auf dem Boden des Gesetzes, dem sein Gewissen widerstrebt, noch obrigkeitliche Rechte auszuüben, wie es die katholischen Bischöfe thun. Den Mißbrauch, welcher heute mit dem Spruch getrieben wird: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen; hat schon Kant in seiner sophistischen Grundlage aufgedeckt, indem er bemerkt, daß der Spruch sich nur auf das Sittengesetz, nicht aber auf ein statutarisches, für göttlich ausgegebenes Gesetz hat beziehen sollen und immer nur beziehen darf.

Indem Herr Reichensperger sich anschickt, die praktischen Schlussfolgerungen aus seiner Ausführung zu ziehen, die in drei gleich unmöglichen Formeln — Herstellung des status quo ante, Concordat, oder allgemeine absolute Freiheit der religiösen Association im Rahmen des allgemeinen Strafgesetzes — auf den Rückzug des Staats hinauslaufen, erweist er auch dem Verfasser dieser Zeilen die Ehre eines Citates. Er citirt aus der Schrift „Das deutsche Reich und die kirchliche Frage“ eine Stelle folgendermaßen: es wird das große Wort gelassen ausgesprochen: „dem Staate bleibe nichts übrig, als seinen Bürgern ohne Unterschied die Religionsübung nach Anleitung des römischen Klerus zu verbieten.“ In meiner Schrift bilden die citirten Worte aber einen Nachsatz, dessen Vorderatz folgendermaßen lautet: „wenn Widerstand und Ungehorsam des römischen Klerus gegen die deutschen Staatsgesetze sich fortsetzen, wenn es schließlich dahin kommt, daß kein geistliches Amt mehr gesetzmäßig besetzt werden kann, weil die Priester sich weigern, die Erfordernisse des Gesetzes zu erfüllen; wenn es dahin kommt, daß mindestens die hohen geistlichen Aemter, namentlich das Bischofsamt, nur noch durch päpstliche Geheimdelegaten verwaltet werden, so u. s. w.“ Der unmittelbar folgende Satz lautet: „wir haben gesagt: wenn es dahin kommt; es mag zweifelhaft sein, wann es dahin kommt.“ Herr Reichensperger, der in dem logischen Kapitel vom Gegensatz so gut Bescheid weiß, sollte er weniger Bescheid wissen in dem Kapitel von den Urtheilen? Sollte er ein conditionales und assertorisches Urtheil nicht unterscheiden? Dreimal habe ich die Bedingung ausgesprochen und jedesmal in einem erhöhten Grade und dann dieselbe, den hypothetischen Charakter schärfend, noch einmal wiederholt. Davon sagt Herr Reichensperger nichts in seiner Schrift, die bestimmt ist in die weitesten Kreise der katholischen Welt zu dringen, wohin die meinige nicht gelangt und nicht gerichtet ist. Doch bleibe ich überzeugt von des Verfassers bona fides. Ich nehme an, er hat sich berechtigt gehalten, meinen Satz ohne Be-

dingungen zu citiren, weil ich im Verlauf meiner Ausführung die Unverträglichkeit des modernen Papstthums und des modernen Staates ausgesprochen habe. Aber fällt das moderne Papstthum zusammen mit dem echten Katholicismus? Meine Ansicht über diese Frage habe ich im Vorgehenden kurz angedeutet. Das moderne Papstthum, ich gebe es zu, wird mit dem modernen Staat, auf welchem nationalen Boden derselbe auch aufgerichtet sei, nie einen andern, als einen Scheinfrieden schließen können. Denn dieses Papstthum verlangt eine unbedingte alleinige Herrschaft über Geist, Gewissen und Gemüth der Staatsbürger. Bei dieser Theilung kann das Papstthum leicht von Coordination sprechen, bei der es sich von selbst versteht, daß der Körper dem Geist folgt. Aber darum ist der Kampf, den der deutsche Staat gegen den römischen Stuhl gegenwärtig führt, nicht sein Kampf allein, sondern der Kampf aller Staaten, aller christlichen Obrigkeiten. Es handelt sich um das Recht dieser Obrigkeiten auf ihr eigenes Gewissen und auf das Gewissen ihrer Bürger. Ein Recht, das nicht durch Herrschaftsmittel, sondern durch die geistigen Waffen der Wahrheit ausgeübt werden soll und gegenüber den römisch-katholischen Bürgern negativ durch den Schutz vor willensloser Verfinsterung durch die unfehlbaren Dekrete einer absoluten Person, deren Gebiet keine Schranken hat, als diejenigen, welche jener Absolutismus inne zu halten für gut findet. Es giebt nur drei Denkmöglichkeiten, welche die Zukunft verwirklichen kann: entweder das Unterliegen des deutschen Nationalgenius unter das moderne Rom, welches gleichbedeutend mit des ersteren Selbstmord ist; oder das Erliegen des modernen Rom auf dem Boden des deutschen Staates unter des letzteren protestantischen Genius, oder endlich die wenigstgewaltsame Lösung durch eine vom Papstthum bei einem andern Träger ausgehende Einordnung desselben in einen neuen Organismus der christlichen Obrigkeit als deren Spitze für die katholische Welt.

Constantin Kößler.

Aus Detmold.

△ Wenn plötzlich in einem langdauernden unerquicklichen Streit, in welchem die Betheiligten sich stark erhitzen haben, eine neue Persönlichkeit zum Mithandeln berufen wird, so pflegt dies der betreffenden Sache meistens zum Vortheil zu gereichen. Dieses glücklichen Umstandes hat sich der Verfassungsstreit in Lippe-Detmold zu erfreuen. Seit 1871 herrscht hier Unfriede zwi-